

# **Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

**vom 04.08.2016**

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Medizinischen Fakultät die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

### **II. Der Konvent**

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Vorstand

§ 5 Ausschüsse

### **III. Verfahrensbestimmungen**

§ 6 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

### **IV. Schlussbestimmung**

§ 7 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Medizinischen Fakultät (Konvent). <sup>2</sup>Der Konvent führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt der oder dem Vorsitzenden (§ 4). <sup>2</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Konvent.

## **II. Der Konvent**

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Konvent besteht aus allen zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Medizinischen Fakultät.

### **§ 4 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Konvents besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Konvent kann für eine Amtsperiode weitere stellvertretende Vorsitzende wählen und legt in diesem Fall die Reihenfolge der Stellvertretung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit.

<sup>3</sup>Sollte der gesamte Vorstand zurücktreten, übernimmt er dennoch die kommissarische Leitung, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

(3) <sup>1</sup>Sollte bei einer Neuwahl des Vorstandes kein neuer Vorstand gewählt werden können, so übernimmt der bisherige Vorstand die kommissarische Leitung des Konvents bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende vertritt den Konvent in anderen Vertretungsorganen der Doktorandinnen und Doktoranden auf zentraler Ebene. <sup>2</sup>Der Konvent kann für die jeweilige Amtsperiode auch eine andere Person als Vertreter/in bestimmen.

### **§ 5 Ausschüsse**

<sup>1</sup>Der Konvent kann beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Konvents Ausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Konvents ausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Konventsangelegenheiten (nicht ständige Konvents ausschüsse) eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. <sup>4</sup>Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Konvent aufgelöst werden.

## **III. Verfahrensvorschriften**

### **§ 6 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung**

(1) Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg vom 5. März 2015 gilt für den Konvent nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.

(2) Der Konvent beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(3) § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

### **§ 7 Wahlen**

(1) Die Wahlen finden mindestens einmal im Jahr vor Ende der aktuellen Amtsperiode statt.

(2) Der Wahltermin wird 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Wahltag angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.

(4) Es findet eine geheime Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

(5) Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils 1 Stimme für jeden zu wählenden Posten.

(6) Die auf den Stimmzetteln angegeben Namen sind eindeutig zu kennzeichnen.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Freiburg, den 04.08.2016

Vorsitzende/r des Konvents der zur Promotion angenommenen  
Doktorandinnen und Doktoranden an der Medizinischen Fakultät